Gemeindeordnung

Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri

vom 9. Februar 2025
(Stand 1. August 2025)

1.	**Organisation**	
Art. 1	Gebiet, Aufgabe	3
Art. 2	Organisation	3
2.	**Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde**	
Art. 3	Befugnisse der Gemeinde	3
Art. 4	Wahlen	3
Art. 5	Sachgeschäfte	4
Art. 6	Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	4
Art. 7	Leitung der Gemeindeversammlung	4
Art. 8	Versammlungsordnung	4
Art. 9	Verbindlichkeit der Traktandenliste	4
Art. 10	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	4
Art. 11	Abstimmungsverfahren	5
Art. 12	Protokoll	5
Art. 13	Initiative	5
3.	**Behörden**	
Art. 14	Zusammensetzung der Schulbehörde	5
Art. 15	Kompetenzen der Schulbehörde	5
Art. 16	Sitzungsteilnahme, Beschlussfassung und Protokoll	6
Art. 17	Geschäftsordnung	6
Art. 18	Amtliche Publikationen	6
Art. 19	Informationen und Konsultation	6
Art. 20	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 21	Wahlbüro	7
4.	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	
Art. 22	Übergangsbestimmung	7
Art. 23	Inkrafttreten Änderungen	7
	Genehmigungsvermerke	
	1. Änderung	7
	Änderungstabelle nach Artikelnummer	8

		1. Organisation *
Gebiet, Aufgabe *	**Art. 1**	[1] Die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri (VSG) umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Amriswil, Hefenhofen und Sommeri. * [2] Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Jugendmusikschule. * [3] Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. [4] Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten. * [5] Sie erbringt ihre Leistungen auch für das Gebiet der Gemeinde Muolen gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen. *
Organisation *	**Art. 2**	[1] Die Organe der Gemeinde sind: * 1. die Stimmberechtigten der VSG * 2. die Schulbehörde * 3. das Präsidium * 4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission * **5.** das Wahlbüro *
		2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde *
Befugnisse der Gemeinde *	**Art. 3**	[1] Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der VSG. * [2] Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: * 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses * 2. Erlass eines Gebührenreglements * 3. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 15 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind * 4. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht * 5. Grundstückgeschäfte, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 15 Abs. 5 überschreiten * 6. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden * 7. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung *
Wahlen *	**Art. 4 ***	[1] Die Mitglieder der Schulbehörde sowie das Präsidium werden an der Urne gewählt. * [2] Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Urne gewählt. * [3] Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt. *

Sachgeschäfte *	**Art. 5 ***	[1] Die Gemeinde fällt ihre Entscheide an der Gemeindeversammlung (Art. 3, Absatz 2, Aufzählung 1 bis 2) oder an der Urne (Art. 3, Absatz 2, Aufzählung 3 bis 7). * [2] Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. [3] Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen. *
Einberufung und Einladung zur Gemeinde-versammlung *	**Art. 6 ***	[1] Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 500 Stimmberechtigte bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen. * [2] Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. [3] Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt. * [4] In der Volksschulgemeinde wohnhafte Jugendliche und niedergelassene Ausländer-innen und Ausländer können ab der Sekundarstufe an der Gemeindeversammlung teilnehmen und ihre Meinung ohne Stimmrecht vertreten. *
Leitung der Gemeinde-versammlung	**Art. 7**	Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidium geleitet. *
Versammlungs-ordnung	**Art. 8**	[1] Der/die Vorsitzende sorgt für eine ordnungsgemässe Behandlung der Traktanden. Teilnehmende, welche die Gemeindeversammlung stören, können nach Ermahnung weggewiesen werden. * [2] Der/die Vorsitzende ist berechtigt, eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ruhe nicht hergestellt werden kann, für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.
Verbindlichkeit der Traktanden-liste *	**Art. 9**	[1] Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig. * [2] Jede stimmberechtigte Person, die an der Gemeindeversammlung teilnimmt, kann zu den traktandierten Geschäften Anträge stellen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften *	**Art. 10**	[1] Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

		[2] Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Über solche Anträge ist innert 12 Monaten ab der Versammlung abzustimmen. *
Abstimmungs-verfahren *	**Art. 11**	[1] Die Abstimmungen über Sachgeschäfte finden offen statt. Für das Zustandekommen eines Entscheides ist das einfache Mehr massgebend. * [2] Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, findet die Abstimmung geheim statt. Über Anträge auf geheime Abstimmung darf nicht diskutiert werden.
Protokoll	**Art. 12**	[1] Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthält. * [2] Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen und wird öffentlich publiziert. *
Initiative	**Art. 13 ***	[1] Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht. *
		3. Behörden *
Zusammen-setzung der Schulbehörde *	**Art. 14 ***	[1] Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidium sowie weiteren acht gewählten Mitgliedern. * [2] Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst. *
Kompetenzen der Schulbehörde *	**Art. 15 ***	[1] Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. [2] Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. * [3] Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest. *

		[4] Sie kann durch das Gesetz nicht vorgeschriebene oder im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 tätigen. * [5] Sie kann Grundstückgeschäfte bis zu einem Wert von CHF 1'200'000.00 tätigen. *
Sitzungsteil-nahme, Beschluss-fassung und Protokoll *	**Art. 16 ***	[1] Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. * [2] Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. * [3] Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat. * [4] Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben. * [5] Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen. * [6] Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Stimmabgabe verpflichtet. *
Geschäfts-ordnung *	**Art. 17 ***	[1] Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. * [2] Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen. *
Amtliche Publikation *	**Art. 18 ***	[1] Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden. *
Informationen und Konsultation *	**Art. 19 ***	[1] Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG[1]) ist sinngemäss anwendbar. * [2] Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen. *
Geschäfts- und Rechnungs-prüfungs-kommission *	**Art. 20**	[1] Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. * [2] Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Schulbehörde und des Personals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Ihr Prüfgebiet erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung. *

[1] RB 170.6

		[3] Sie ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von den Behördenmitgliedern und Angestellten Auskünfte zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. * [4] Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterstehen gegenüber Dritten der Geheimhaltungspflicht. * [5] Sie kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission formuliert und nach gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt. *
Wahlbüro *	**Art. 21 ***	[1] Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und dem Aktuariat der Schulbehörde sowie 15 Urnenoffiziantinnen und -offizianten aus dem Kreis der Stimmberechtigen. * [2] Die als 15 Urnenoffiziantinnen und -offizianten eingesetzten Mitglieder des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von den Politischen Gemeinden beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus. * [3] Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse können dem Wahlbüro Hilfskräfte zugeteilt werden. *
		4. Übergangs- und Schlussbestimmungen *
Übergangs-bestimmung *	**Art. 22 ***	[1] Das Wahlbüro besteht zu Beginn der Amtsperiode 2025 – 2029 aus 20 Urnen-offiziantinnen und –offizianten. * [2] Urnenoffiziantinnen und –offizianten, die während der Amtsperiode 2025 - 2029 vorzeitig zurücktreten, werden nicht ersetzt, sofern die Anzahl von 15 nicht unterschritten wird oder falls sie von den politischen Gemeinden beigezogen werden. * [3] Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird ab der Amtsperiode 2029 – 2033 eingeführt. *
Inkrafttreten Änderungen *	**Art. 23 ***	Die Änderungen vom 9. Februar 2025 treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2025 in Kraft. *

Genehmigungsvermerke *

1. Änderung *
Von den Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025. *

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid Nr. DEK/0207/2024 vom 24.02.2025. *

Änderungstabelle nach Artikelnummer

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten	Kantonale Genehmigung
Ersterlass	Erstfassung	19.05.2008	01.01.2009	21.10.2008
Titel I 1.	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 1	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 1 Abs. 1,2,4,5	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 2	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 2	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Titel 2.	eingefügt	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 3	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 3	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Titel II.	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 4	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 4	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 5	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 5	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 6	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 6	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 7	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 8 Abs. 1	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 9	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 9 Abs. 1	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 10	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 10 Abs. 2	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 11	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 11 Abs. 1	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 12	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 13	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 13	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Titel III. 3.	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 14	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 14	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 15	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 15	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 16	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 16	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 17	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 17	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Titel IV.	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 18	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 18	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 19	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 19	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Titel V.	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 20	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 20	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 21	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 21	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025

Titel VI 4.	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 22	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 22	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 23	Marginalie geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 23	geändert	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 24	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 25	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 26	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 27	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 28	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025
Art. 29	gestrichen	09.02.2025	01.08.2025	24.02.2025